



**VBG-Fachwissen**

## **Sicherheitstechnische und betriebs- ärztliche Betreuung effektiv nutzen**

Informationen zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2

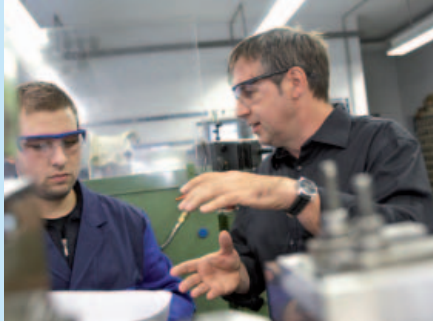
#### **VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung**

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit rund 36 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, freiwillig versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer, bürgerschaftlich Engagierte und viele mehr. Zur VBG zählen über eine Million Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

Die in dieser Publikation enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Wenn in dieser Publikation von Beurteilungen der Arbeitsbedingungen gesprochen wird, ist damit auch immer die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gemeint.




# **Sicherheitstechnische und betriebs- ärztliche Betreuung effektiv nutzen**

Informationen zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2

Version 1.2/2015-07

# Inhaltsverzeichnis

	
<b>Einleitung</b>	3
<b>1. Was ist das Neue an der DGUV Vorschrift 2?</b>	4
<b>2. Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten aus?</b>	6
2.1 Was gehört zur Grundbetreuung?	7
2.2 Was umfasst die betriebspezifische Betreuung?	7
2.3 Wie kann der Betrieb vorgehen?	8
<b>3. Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten aus?</b>	9
<b>4. Das Unternehmermodell</b>	11
<b>5. Weitere Unterstützung</b>	12
<b>Anhang: Zeiten der VBG-Betriebe für die Grundbetreuung</b>	13

# Einleitung

Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer haben mit der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ die Möglichkeit, Arbeitsschutz wirkungsvoller in die Gestaltung ihrer Arbeits- und Wertschöpfungsprozesse zu integrieren. Die Vorschrift regelt die Aufgaben und den Umfang der Tätigkeit von Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Beide Personengruppen helfen, Prozesse sicher und störungsfrei zu gestalten und die Leistungsfähigkeit sowie die Leistungsbereitschaft der Beschäftigten zu fördern. Die Vorschrift bietet einen Rahmen, mit dem die Kompetenzen der Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit flexibler und den tatsächlichen betrieblichen Gegebenheiten entsprechend abgerufen werden können. Sie gilt ab 1. Januar 2011 für alle Unternehmen der VBG.

Mit der vorliegenden Fachinformation möchte die VBG über die DGUV Vorschrift 2 informieren. Die Fachinformation richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer, Führungskräfte, Interessenvertretungen sowie Arbeitsschutzfachleuten in und außerhalb der Unternehmen.

Die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ersetzt die bisher geltende Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“.

## Betreuungsmodelle

Je nach Beschäftigtenzahl ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten der Betreuung:

- Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten – siehe Seite 6
- Regelbetreuung in Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten – siehe Seite 9
- Unternehmermodell – mit weniger als 30 beziehungsweise 50 Beschäftigten – siehe Seite 11

Grundsätzlich neu geregelt wurde in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ die Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten.

# 1. Was ist das Neue an der DGUV Vorschrift 2?



Die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ eröffnet den Unternehmen mehr Möglichkeiten, den Arbeitsschutz für Betriebsprozesse bedarfsgerecht zu nutzen. Im Folgenden werden die wesentlichen neuen Regelungen vorgestellt, die sich vor allem an Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten richten.

## **Eigenverantwortung steigt**

Die DGUV Vorschrift 2 stärkt die Eigenverantwortung der Unternehmerin beziehungsweise des Unternehmers. Sie beziehungsweise er hat mehr Spielraum zu entscheiden, welche Arbeitsschutzmaßnahmen im Unternehmen umgesetzt werden, um einen reibungslosen und sicheren Wertschöpfungsprozess zu gestalten und die Beschäftigten produktiv und gesund einzusetzen.

Die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer entscheidet auf der Grundlage der DGUV Vorschrift 2, wie sie beziehungsweise er die spezifischen Kompetenzen der Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nutzt. Mit der Stärkung der Eigenverantwortung wird ein Prozess fortgesetzt, der Mitte der 1990er Jahre mit dem Arbeitsschutzgesetz begonnen wurde.

**Gefährdungsbeurteilung als zentrales Werkzeug**

Das Werkzeug, um den Arbeitsschutz in die Arbeitsabläufe eigenverantwortlich zu integrieren, ist für die Unternehmerin beziehungsweise den Unternehmer nach der DGUV Vorschrift 2 die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung). Sie ermöglicht es, zielgerichtet die Gefährdungen, Belastungen und Schwachstellen im Wertschöpfungsprozess, in den Arbeitsbedingungen und der Arbeitsgestaltung zu erkennen und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen festzulegen.

Bei einem so verstandenen Arbeitsschutz geht es darum, Prozesse wirtschaftlich und gesundheitsgerecht sowie rechtssicher zu gestalten. Die Gefährdungsbeurteilung ermöglicht genau dieses.

Die Betriebsärztinnen beziehungsweise die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen die Unternehmerin beziehungsweise den Unternehmer, das Werkzeug „Gefährdungsbeurteilung“ wirkungsvoll einzusetzen.

**Der tatsächlich benötigte Betreuungsbedarf ist entscheidend**

Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer können – vor allem mithilfe der Gefährdungsbeurteilung – sehr genau beschreiben, wo ihr Bedarf an Unterstützung durch Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit liegt. Aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich zum Beispiel Fragen wie: Gibt es neue Technologien, die den Arbeitsprozess sicherer und effizienter gestalten? Wie können spezifische Gefährdungen von Arbeitsmitteln beseitigt werden? Sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich? Gibt es neue und sichere Arbeitsverfahren in der Branche, die sich bewährt haben?

Die DGUV Vorschrift 2 stärkt so eine auf den betriebspezifischen Bedarf ausgerichtete Dienstleistung durch die Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

**Gemeinsames Handeln aller Beteiligten**

Die DGUV Vorschrift 2 fordert alle beteiligten Partner – Unternehmer/innen, Interessenvertretungen, Betriebsärzte/-innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit – zum Dialog auf. In diesem Dialog wird gemeinsam festgelegt, welche Leistungen in welchem Umfang von wem erbracht werden.

**Qualität statt Quantität im Arbeitsschutz**

Arbeitsschutz und die Betreuung im Arbeitsschutz soll vom tatsächlichen betrieblichen Bedarf ausgehen sowie den Wertschöpfungsprozess unterstützen. Die Dienstleistungen der Betriebsärztinnen beziehungsweise der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit orientieren sich nicht mehr ausschließlich an vorgegebenen Einsatzzeiten. Nicht quantitative und formale Fragen bestimmen den Arbeitsschutz, sondern der Nutzen, den der Arbeitsschutz für die Arbeitsprozesse im Unternehmen besitzt.

**Fazit**

Die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ bietet den Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmern die Möglichkeit, sich zum Arbeitsschutz bedarfsgerecht beraten und betreuen zu lassen. Für die Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bietet sich die Möglichkeit, den Nutzen ihrer gemeinsam abgestimmten Betreuungsleistungen für die Unternehmensentwicklung deutlich zu machen und sich gezielt einzubringen.



## 2. Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten aus?



Die Betreuung in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten besteht aus zwei Bestandteilen:

- **Grundbetreuung**

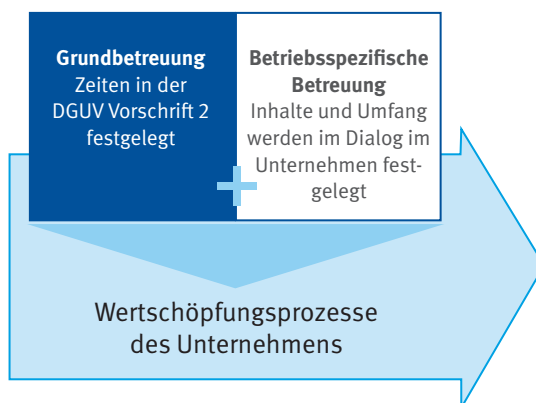
Für die Grundbetreuung hat die VBG für verschiedene Branchen Einsatzzeiten festgelegt – siehe Anhang „Zeiten der VBG-Betriebe für die Grundbetreuung“, Seite 13.

	Gruppe II (mittlere Gefährdung)	Gruppe III (geringe Gefährdung)
Einsatzzeit (Std./pro Jahr pro Beschäftigtem/r)	1,5	0,5

Die Inhalte der Grundbetreuung finden Sie im Kapitel 2.1 „Was gehört zur Grundbetreuung?“.

- **Betriebsspezifische Betreuung**

Für die betriebsspezifische Betreuung legt die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer den Bedarf selbst im Dialog mit der Interessenvertretung, den Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit fest – siehe Kapitel 2.2 „Was umfasst die betriebsspezifische Betreuung?“.





Darüber hinaus erbringen Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfahrungsgemäß auch außerhalb der im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und in der DGUV Vorschrift 2 formulierten Aufgaben weitere Leistungen – zum Beispiel Wahrnehmung von Funktionen des betrieblichen Umwelt- und Strahlenschutzes, Mitarbeit in außerbetrieblichen Gremien im Interesse der Auftrag-/Arbeitgeberin beziehungsweise des Auftrag-/Arbeitgebers.

## 2.1 Was gehört zur Grundbetreuung?

Die Grundbetreuung umfasst die grundlegenden Unterstützungsleistungen der Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die unabhängig von betriebsspezifischen Erfordernissen immer zu erbringen sind.

**Zur Grundbetreuung gehört beispielsweise, die Unternehmerin beziehungsweise den Unternehmer zu unterstützen und zu beraten bei:**

- der Konzeption, Durchführung und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
- der Unterhaltung von Betriebsanlagen
- dem Umgang mit vorhandenen Gefahrstoffen
- der Auswahl, Benutzung und Erprobung von Körperschuttmitteln
- der Überprüfung der Arbeitsmittel
- allgemeinen Unterweisungen
- der Organisation der Ersten Hilfe und beim Brandschutz
- der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung

**Außerdem:**

- Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen begehen und der Unternehmerin beziehungsweise dem Unternehmer festgestellte Mängel mitteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorschlagen und auf deren Durchführung hinwirken
- Ursachen von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen untersuchen und Maßnahmen dazu vorschlagen
- An Besprechungen wie dem Arbeitsschutz-Ausschuss oder Betriebsversammlungen teilnehmen



Der komplette Katalog der Aufgaben im Rahmen der Grundbetreuung befindet sich in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 „Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“.

## 2.2 Was umfasst die betriebs-spezifische Betreuung?

Die betriebs-spezifische Betreuung berücksichtigt die Besonderheiten in einem Unternehmen unabhängig von der Branchenzugehörigkeit oder allgemeinen Gefährdungsmerkmalen. Die zu erbringenden Leistungen ergänzen die Grundbetreuung zeitlich begrenzt oder dauerhaft.

**Zur betriebs-spezifischen Betreuung gehört beispielsweise:**

**Die Unternehmerin beziehungsweise den Unternehmer zu unterstützen und zu beraten bei:**

- der Planung, Ausführung von Betriebsanlagen
- der Beschaffung von neuen technischen Arbeitsmitteln
- der Einführung und Beurteilung von neuen Arbeitsverfahren
- der Einführung von neuen oder Verwendung einer Vielzahl von Gefahrstoffen/Biostoffen
- der Veränderung der Arbeitszeitgestaltung
- der Anpassung von Arbeitssystemen für besondere betriebliche Personengruppen
- Schutzmaßnahmen bei besonders gefährlichen Tätigkeiten wie Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen, Arbeiten bei unter Druck stehenden Teilen, Alleinarbeit



## 2.3 Wie kann der Betrieb vorgehen?

Die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer legt gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin beziehungsweise dem Betriebsarzt unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung die Aufgaben und den Aufwand fest. Entsprechend vereinbart sie beziehungsweise er dann die Betreuungsleistung mit beiden Personengruppen.

### Maßnahmen durchzuführen wie:

- Beteiligung an der innerbetrieblichen Arbeitsschulungsausbildung
- Begehungen von eigenen Arbeitsstellen mit einem Gefährdungspotenzial über dem Durchschnitt der Branche sowie Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Beratungen
- Impfungen bei Infektionsgefährdungen
- Maßnahmen der Gesundheitsförderung
- Regelmäßig Begehungen der Arbeitsplätze bei Kundenunternehmen oder im Außenbereich – zum Beispiel Zeitarbeit, Produktionen und Veranstaltungen, Wach- und Sicherungsdienste
- Betriebliches Eingliederungsmanagement

### Zusätzliche betriebsspezifische Betreuungsleistungen wie:

- Entwicklung und Aufbau sowie kontinuierliche Arbeit in Managementsystemen – wie beispielsweise Arbeitsschutzmanagement-, Gesundheitsmanagement-System, integrierte Managementsysteme
- Betriebsspezifische Handlungsanleitungen zu aktuellen Themen – zum Beispiel Pandemie, Berufskraftfahrerqualifikation – auszuarbeiten
- An Schulungen der Sicherheitsbeauftragten im Betrieb mitzuwirken

### Vorschlag zur Vorgehensweise:

1. Mithilfe der Aufstellung „Zeiten der VBG-Betriebe für die Grundbetreuung“ (siehe Anhang) festlegen, wie viel Aufwand für die Grundbetreuung pro Beschäftigten vorzusehen ist.
2. Die Einsatzzeiten für die Grundbetreuung ermitteln.
3. Aufteilen, wie viele Anteile dieser Grundbetreuung die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und wie viele die Betriebsärztinnen beziehungsweise die Betriebsärzte übernehmen sollen. Bei der Aufteilung der Zeiten müssen diese und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit einen Mindestanteil von 20 Prozent erhalten (jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr je Beschäftigten).
4. Kontinuierlich die Grundbetreuung durchführen und in diesem Zusammenhang auch die Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb umsetzen beziehungsweise aktualisieren.
5. Mithilfe der Gefährdungsbeurteilung und der besonderen Situation im Betrieb die betriebsspezifischen Aufgabenfelder überprüfen. Dazu können auch die in der DGUV Vorschrift 2 Anhang 4 beschriebenen Aufgabenfelder eine Orientierungshilfe bieten.
6. Inhalt, Aufwand und die Personalressourcen für die betriebsspezifische Betreuung festlegen. Auch hierbei müssen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte hinzugezogen werden.
7. Betriebsärztin beziehungsweise Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich beauftragen.
8. Ergebnisse der Leistungserbringung erfassen und überprüfen. Gegebenenfalls den Aufwand und die Ressourcen anpassen.

Beim Festlegen der betriebsspezifischen Betreuung kann die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer auch auf die in der DGUV Vorschrift 2 Anhang 4 beschriebenen Beispiele und Aufgabenfelder zurückgreifen.

### 3. Wie sieht die Regelbetreuung in Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten aus?



Die **Betreuung** in Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten besteht aus **Grundbetreuung** und **anlassbezogener Betreuung**. Die Grundbetreuung ist mindestens alle fünf Jahre regelmäßig zu wiederholen.

Für

- Betriebe der keramischen und Glasindustrie,
- Betriebe zur Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr,
- Betriebe der Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin,
- Betriebe für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung,
- Betriebe zur Reinigung von Verkehrsmitteln,

- Betriebe von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
  - Betriebe von botanischen und zoologischen Gärten sowie Naturparks
- ist die Wiederholung spätestens nach drei Jahren erforderlich.

**Die Grundbetreuung erfolgt durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie umfasst folgende Aufgaben:**

- Erstellung beziehungsweise Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung
- Ableitung von Maßnahmen hieraus

**Neben der Grundbetreuung lässt sich die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin beziehungsweise einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit betreuen. Zu dieser anlassbezogenen Betreuung kann gehören:**

- Planung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung von Betriebsanlagen, Betriebsstätten oder der Betriebsorganisation
- Einführung neuer oder grundlegende Veränderung vorhandener Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben
- Einführung neuer oder Änderung von Arbeitsverfahren
- Gestaltung neuer beziehungsweise Änderung vorhandener Arbeitsplätze und -abläufe
- Einführung neuer Arbeitsstoffe beziehungsweise Gefahrstoffe
- Einführung oder Erprobung von Persönlicher Schutzausrüstung
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen
- Beschaffung neuer oder gebrauchter Fahrzeuge
- Durchführung von Arbeiten im Bereich von Gleisen
- Zusammenarbeit mit Fremdunternehmen

**Die Betreuung durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt kann zusätzlich bei folgenden Anlässen erforderlich sein:**

- Durchführen, überprüfen und beurteilen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren
- Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen

- Bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und Beratungen
- Suchterkrankungen
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden
- Häufung gesundheitlicher Probleme
- Auftreten posttraumatischer Belastungszustände

### Wie ist vorzugehen?

Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten sollten sich an eine Betriebsärztin beziehungsweise einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einen entsprechenden Dienstleister wenden und die Grundbetreuung sowie die Modalitäten für die anlassbezogene Betreuung vereinbaren.

Unterstützung und weitere Informationen zum Beispiel beim Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW) – [www.vdbw.de](http://www.vdbw.de) – und beim Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) – [www.vdsi.de](http://www.vdsi.de)



## 4. Das Unternehmermodell



Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten ist eine Alternative zur Regelbetreuung möglich: das Unternehmermodell. Nur Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer, die aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden sind, können daran teilnehmen.

### Das Unternehmermodell besteht aus

- Motivations- und Informationsmaßnahmen sowie
- Fortbildungsmaßnahmen für die Unternehmerin beziehungsweise den Unternehmer und
- einer bedarfsorientierten Betreuung durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Das Unternehmermodell gilt für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten (mit bis zu 30 Beschäftigten für Betriebe der keramischen und Glasindustrie, Betriebe zur Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr, Betriebe der Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin, Betriebe für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung, Betriebe zur Reinigung von Verkehrsmitteln, Betriebe von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen, Betriebe von botanischen und zoologischen Gärten sowie Naturparks).

Die **Motivations- und Informationsmaßnahmen** haben das Ziel, die Unternehmerin beziehungsweise den Unternehmer bei der Integration des Arbeitsschutzes in seine Abläufe zu unterstützen. Sie beziehungsweise er soll die Notwendigkeit im Arbeitsschutz erkennen und bei Bedarf die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuziehen.

Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer, die sich für das Unternehmermodell entschieden haben, müssen nach Abschnitt 2.2 der Anlage 3 zur UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) im Abstand von höchstens fünf Jahren an Fortbildungsmaßnahmen (mit einem Umfang von mindestens vier Lehreinheiten) teilnehmen.

Bei den Fortbildungsinhalten orientieren sie sich an den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen. Die VBG erkennt alle von ihr in den Akademien angebotenen Seminare als Fortbildung im Sinne der UVV an. Darüber hinaus können von der VBG im Einzelfall auch weitere Maßnahmen anerkannt werden – zum Beispiel die Teilnahme an VBG-Branchentreffen, VBG-Foren oder auch (nach oben genannten Kriterien) ausgewählte Veranstaltungen des VDRI.

Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen entscheidet die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer selbst über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen **bedarfsorientierten Betreuung**. Grundlage für die Entscheidung ist die Gefährdungsbeurteilung. Erforderlichenfalls sind bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzubeziehen.

Eine detaillierte Beschreibung des Unternehmermodells finden Sie in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ Anlage 3 zu § 2 Abs. 4 „Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung: Unternehmermodell“.

## 5. Weitere Unterstützung



Wenn Sie Fragen zur DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ haben, hilft Ihnen die VBG:

Auf der **Online-Themenseite** „Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung“ der VBG finden Sie weitere Informationen – zum Beispiel Fachinfoblätter sowie Gesetze und Vorschriften im Volltext:

[www.vbg.de/betriebsarzt-fasi](http://www.vbg.de/betriebsarzt-fasi)



**Anhang:****Zeiten der VBG-Betriebe für die Grundbetreuung**

Für die Grundbetreuung sieht die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ feste Zeiten für die jeweiligen Branchen vor. Die Zeiten für die Grundbetreuung können Sie folgendermaßen ermitteln:

Zuerst ermitteln Sie anhand der folgenden Tabelle, zu welcher Gruppe Ihr Betrieb gehört. Die Gruppe sagt Ihnen, wie viele Stunden pro Beschäftigten und Jahr Sie für die Grundbetreuung veranschlagen müssen. Danach errechnen Sie die Gesamtzahl der Stunden für die Grundbetreuung.

Wirtschaftszweig (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Gewinnung von Ton und Kaolin		x	
Torfgewinnung		x	
Herstellung von Glas und Glaswaren		x	
Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren		x	
Herstellung von keramischen Baumaterialien		x	
Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen		x	
Herstellung von Erzeugnissen aus Kalksandstein für den Bau		x	
Steinmetzmäßige Bearbeitung von Naturwerkstein		x	
Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage		x	
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr		x	
Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr			x
Hörfunkveranstalter			x
Fernsehveranstalter			x
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie			x
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale			x
Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen			x
Zentralbanken und Kreditinstitute			x
Beteiligungsgesellschaften			x
Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen			x
Sonstige Finanzierungsinstitutionen			x

Wirtschaftszweig (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Versicherungen			x
Krankenversicherungen (Betriebskrankenkassen)			x
Rückversicherungen			x
Pensionskassen und Pensionsfonds			x
Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten			x
Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten			x
Fondsmanagement			x
Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen			x
Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen			x
Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte			x
Rechtsberatung			x
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung			x
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben			x
Public-Relations- und Unternehmensberatung			x
Architektur- und Ingenieurbüros			x
Technische, physikalische und chemische Untersuchung			x
Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		x	
Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften			x
Werbung			x
Markt- und Meinungsforschung			x
Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design			x
Fotografie und Fotolabors			x
Übersetzen und Dolmetschen			x
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.			x
Vermietung von Kraftwagen			x
Vermietung von Gebrauchsgütern			
Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen			x
Leasing von nicht finanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)			x
Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)		x	
Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm.-verw.)			x

Wirtschaftszweig (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Reisebüros und Reiseveranstalter			x
Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			x
Private Wach- und Sicherheitsdienste			x
Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen			x
Detekteien			x
Hausmeisterdienste			x
Reinigung von Verkehrsmitteln		x	
Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops			x
Call Center			x
Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter			x
Inkassobüros und Auskunftsteien			x
Sozialversicherung			x
Kindergärten und Vorschulen			x
Grundschulen			x
Weiterführende Schulen			x
Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich I			x
Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich II			x
Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht			x
Sonstiger Unterricht			x
Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht			x
Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)			x
Darstellende Kunst			x
Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen		x	
Museen			x
Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks		x	
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen			x
Erbringung von Dienstleistungen des Sports			x
Betrieb von Sportanlagen			x
Vergnügungs- und Themenparks			x
Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen			x
Arbeitnehmervereinigungen			x
Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.			x



Herausgeber:



**[www.vbg.de](http://www.vbg.de)**

Deelbögenkamp 4  
22297 Hamburg  
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 30-05-5348-7

Konzept und Realisation:  
BC GmbH Forschungs- und Beratungsgesellschaft  
Kaiser-Friedrich-Ring 53, 65185 Wiesbaden  
[www.bc-forschung.de](http://www.bc-forschung.de)

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version: 1.2/2015-07  
Druck: 2015-07/Auflage: 3.000

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-  
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

www.vbg.de

## Wir sind für Sie da!

**Kundendialog der VBG:** 040 5146-2940

**Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:**

+49 40 5146-7171

### Seminarbuchungen:

**online:** www.vbg.de/seminare

**telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung:** Montag bis Donnerstag 8–17 Uhr, Freitag 8–15 Uhr

**Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:**

0180 5 8247728 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

### Für Sie vor Ort –

#### die VBG-Bezirksverwaltungen:

#### Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639

E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

02204 407-165

#### Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin

Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319

E-Mail: BV.Berlin@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

030 77003-109

#### Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8

33602 Bielefeld

Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284

E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

0521 5801-165

#### Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden

Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109

E-Mail: BV.Dresden@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

0351 8145-167

#### Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg

Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005

E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

0203 3487-106

#### Erfurt

Koenbergstraße 1 • 99084 Erfurt

Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466

E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

0361 2236-415

#### Hamburg

Friesenstraße 22 • 20097 Hamburg

Fontenay 1a • 20354 Hamburg

Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439

E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

040 23656-165

#### Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319

E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

07141 919-354

#### Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz

Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044

E-Mail: BV.Mainz@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

06131 389-180

#### München

Barthstraße 20 • 80339 München

Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111

E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

089 50095-165

#### Würzburg

Riemenschneiderstraße 2

97072 Würzburg

Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200

E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

0931 7943-407

### BG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

#### Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c

01109 Dresden

Tel.: 0351 88923-0 • Fax: 0351 88349-34

E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de

Hotel-Tel.: 0351 457-3000

#### Akademie Gevelinghausen

Schloßstraße 1 • 59939 Olsberg

Tel.: 02904 9716-0 • Fax: 02904 9716-30

E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de

Hotel-Tel.: 02904 803-0

#### Akademie Lautrach

Schloßstraße 1 • 87763 Lautrach

Tel.: 08394 92613 • Fax: 08394 1689

E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de

Hotel-Tel.: 08394 910-0

#### Akademie Storkau

Im Park 1 • 39590 Tangermünde/OT Storkau

Tel.: 039321 531-0 • Fax: 039321 531-23

E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de

Hotel-Tel.: 039321 521-0

#### Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg

Schlossweg 2, 96190 Untermerzbach

Tel.: 09533 7194-0 • Fax: 09533 7194-499

E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de

Hotel-Tel.: 09533 7194-100

### Klinik für Berufskrankheiten

Münchner Allee 10 • 83435 Bad Reichenhall

Tel.: 08651 601-0 • Fax: 08651 601-1023

E-Mail: bg-klinik@vbg.de

www.bgklinik-badreichenhall.de

### Bei Beitragsfragen:

Tel.: 040 5146-2940

Fax: 040 5146-2771, -2772

E-Mail: HV.Beitrag@vbg.de

### VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Deelbögenkamp 4 • 22297 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 • Fax: 040 5146-2146

E-Mail: kundendialog@vbg.de

www.vbg.de



So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung:

www.vbg.de/standorte aufrufen und die Postleitzahl Ihres Unternehmens eingeben.

www.vbg.de